

unterscheiden, für Norditalien, das Gebiet von Spoleto und die Romagna; z. T. sind noch Einflüsse aus Placita der Langobardenzeit festzustellen. Nach einem Kopfregeß wird zunächst die hs. Überlieferung angegeben, dann frühere Drucke und Regesten (bis auf wenige vom Hg. neuentdeckte sind bereits alle ediert); darauf folgt ein kurzer Kommentar mit Anführung der wichtigsten Literatur und dann die Texte selbst, die im Allgemeinen auf Grund der hs. Überlieferung veröffentlicht sind. Diesem ersten bis 945 reichenden Band mit 145 Stücken sollen zwei weitere folgen, die 351 weitere Placita bis zum Jahre 1100 enthalten.

K. R.

Wilhelm A. Eckhardt, Die Kapitulariensammlung Bischof Ghaerbalds von Lüttich, Germanenrechte Neue Folge, Deutschrechtliches Archiv Heft 3, Göttingen 1955, Musterschmidt, 130 S. — Die Berliner Hs. Lat. F. 626 enthält f. 24—33 eine am Anfang unvollständige Sammlung von Kapitularien, Synodalstatuten, Briefen u. a., die der Anlage nach, wie E. wahrscheinlich machen kann, auf Bischof Ghaerbald von Lüttich (785 oder 787 bis 809 oder 810) zurückgeht. Unbekannt war diese offensichtlich auf regionale Belange ausgerichtete Zusammenstellung von Rechtssätzen freilich nicht, aber man hatte sich bislang die Frage nach ihrem Charakter und nach ihrem Verfasser nicht gestellt. Auch war man übereingekommen, in der Berliner Handschrift die Vorlage des Druckes von Martène-Durand (*Veterum scriptorum ... collectio* 7, Paris 1733, Sp. 12—28) zu sehen; E. dagegen führt Gründe an, die die Annahme nahelegen, daß die Ausgabe der beiden Mauriner kein Teilabdruck des jetzigen Berliner Codex ist, sondern einer anderen, verschollenen Handschrift folgt. Die jüngsten Stücke der Sammlung sind nach E.s teilweise neuer Datierung von März 806 (MG. Capit. 1 nr. 35 S. 102; nr. 85 S. 183), und wenig später, vielleicht im Zusammenhang mit dem Brief der *missi dominici* Capit. 1 nr. 85, dürfte die Sammlung selbst entstanden sein. In einem Anhang ist der Text der Sammlung, die E. in einer den Leser störenden Weise von Anfang seiner Untersuchung an mit dem Namen Ghaerbalds benennt, obwohl erst in einem Schlußkapitel die Verfasserfrage erörtert wird, getreu der Berliner Handschrift abgedruckt; die von Martène-Durand herausgegebenen Teile sind zur Kontrolle danebengesetzt. Es wäre vielleicht förderlicher gewesen, wenn E. statt der Wiedergabe der fehlerhaften Berliner Handschrift eine textkritische Edition aller Stücke, auch der schon von C. de Clercq herausgegebenen, geboten hätte, zumal er selbst die häufig sinnlosen Lesarten der Berliner Hs. in seiner Untersuchung nicht berücksichtigt; es hätte ihm mehr um den Text der Ghaerbaldschen Sammlung selbst gehen müssen, nicht um eine einzelne Überlieferungsform in einer für karolingischen Inhalt jungen Handschrift (s. XII). Gehört z. B. ein Stück wie die Synodalvorschrift in der Salzburger Handschrift St. Peter IX. 32 f. 151—152v, die an diesem Ort zusammen mit Diözesanstatuten Ghaerbalds überliefert ist (G. Phillips, SB. Wien 44, 1863, S. 465 f.), noch zur Sammlung oder nicht? Dennoch aber bedeutet der Beitrag E.s einen sehr großen Gewinn: ihm gebührt das Verdienst, die Sammlung Ghaerbalds erstmals sichtbar gemacht und einem späteren Bearbeiter der Kapitularien, der die unglückliche Ausgabe von Boretius ersetzen will, für die von ihm behandelte Zeit vorzüglich vorgearbeitet zu haben. — Schließlich sei noch eine ergänzende Bemerkung gestattet. Bei der Beschreibung des Inhalts der Berliner Hs. Lat. F. 626 (S. 16) vermerkt E. eine „Canones-Sammlung in drei Büchern“ (f. 53—92), ohne sie zu identifizieren, denn sein Verweis auf den Brüsseler Hss.-Katalog (*Catalogue des manuscrits de la Bibliothèque Royale de Belgique* 4 [1904] nr. 2497 S. 10) hilft nicht weiter, da auch der Katalogbearbeiter J. van den Gheyn nicht angeben konnte, um welche Rechtssammlung, ein Poenitentiale, es